

Finanz- und Rechnungswesen
Herr Reusch-Hartmann
IV.1

Bad Schwalbach, 19.12.2022
☎ 229

I.KR

Über FBL IV

Landrat

Im Hause

F 19/12/22
in 20. Dezember 2022

³⁴²²
Kleine Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 7. Dezember 2022
Mehrkosten im Haushalt 2023 des RTK durch Bundesgesetze

Fachdienst Soziales:

Auswirkungen des Einmalzahlungsgesetzes:

Der durch das Einmalzahlungsgesetz herbeigeführte Rechtskreiswechsel führte zu einer Fallzahlensteigerung von rund 200 Fällen, dies macht nach dem Fallzahlschlüssel 1 Vollzeitstelle E 9c aus.

Rund 27 % der ukrainischen Vertriebenen sind dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) zuzuordnen. Diese Kosten werden anders als die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht vom Bund erstattet, sondern fallen voll zu Lasten des Kreishaushaltes, sind aber Pflichtleistungen. Die Kosten belaufen sich im Jahr 2022 auf rund 600.000 €.

Auswirkungen des Bürgergeld-Gesetzes:

Die Regelsätze des SGB XII werden jedes Jahr aufgrund der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durch ein Bundesgesetz neu festgesetzt (§ 28 SGB XII). Zum 1. Januar 2023 steigen die Regelsätze deutlich höher als in den vorangegangenen Jahren, da durch das Bürgergeld die Berechnung der Regelbedarfe auf eine neue Grundlage gestellt wird. So steigt der Betrag der Regelbedarfsstufe 1 z.B. um rund 53,00 €, durchschnittlich um 43,00 €. Aufgrund der Regelsatzerhöhungen sind im Bereich *Hilfe zum Lebensunterhalt* Mehraufwendungen in Höhe von ca. 169.000,00 € zu erwarten.

Außerdem werden die Vermögensfreigrenzen angehoben. Dies kann insbesondere im Bereich *Hilfe zur Pflege* zu einer Fallzahlensteigerung führen, da Berechtigte nun deutlich früher Anträge auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten stellen können. Die Steigerung lässt sich nicht prognostizieren.

Zudem führt die Einführung der Karenzzeit (die Kosten der Unterkunft und Heizung müssen im 1. Jahr des Leistungsbezuges in tatsächlicher Höhe übernommen werden) im Bereich der

Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu einer Steigerung der Kosten der Unterkunft und Heizung in 2023. 14% der Fälle sind dem 3. Kapitel zuzuordnen.

Auswirkungen des Wohngeld-Plus-Gesetzes:

Für die Wohngeldbehörde:

Ziel des Gesetzes ist es, dass mehr Haushalte Wohngeld erhalten sollen. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der wohngeldbeziehenden Haushalte verdreifachen wird.

Daher wurden für das Haushaltsjahr 2023 4 zusätzliche Stellen angemeldet. Die Wohngeldleistungen fallen nicht dem Kreishaushalt zu Last, wohl aber die Personalkosten. Das durchschnittliche Jahresbruttogehalt beläuft sich pro Stelle auf rund 61.285,28 €, somit erhöhen sich die Personalkosten um 245.141,13 € für 4 VZÄ. Die Steigerung der Personalkosten aufgrund der erwarteten Tarifierhöhungen sind in dieser Summe noch nicht eingerechnet.

Für den Bereich Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt:

Durch die Erhöhung des Wohngeldes sollen auch mehr Haushalte, die bis dahin aufstockende Leistungen nach dem SGB XII erhalten haben, die Möglichkeit erhalten, stattdessen Wohngeld zu beziehen. Somit wäre mit einem Rückgang der Fallzahlen im Bereich SGB XII zu rechnen. Im Bereich *Hilfe zum Lebensunterhalt* (3. Kapitel SGB XII) bedeutet dies auch eine Entlastung des Kreishaushaltes, da die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht länger dem Kreis zur Last fallen sollten, sondern über das Wohngeld von Land und Bund gezahlt werden.

Allerdings sieht das Wohngeld-Plus-Gesetz eine Übergangsvorschrift vor. Im ersten Halbjahr 2023 ist Wohngeld keine vorrangige Leistung und daher dürfen die Leistungsempfänger nicht auf die Inanspruchnahme des Wohngeldes verwiesen werden. Somit fallen die Kosten der Unterkunft und Heizung in diesem Zeitraum weiterhin dem Kreis zur Last.

Auch die Veränderung der Mietstufen (die Mietstufen der Städte und Gemeinden wurden zum Teil angehoben oder blieben gleich) führt zu einer Erhöhung der Kosten der Unterkunft und Heizung. Diese fallen im Bereich der Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) vollumfänglich in den Kreishaushalt.

Fachdienst Jobcenter:

Mit dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten in das SGB II zum 1. Juni 2022 hat sich die Zahl der vom kommunalen Jobcenter zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften deutlich erhöht. Aktuell beträgt der Anteil der ukrainischen Geflüchteten 21% aller zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften. Diese deutliche Zunahme erhöht auch die Ausgaben für die passiven Leistungen. Während die Regelleistung vollständig vom Bund erstattet wird, beträgt die Bundeserstattung bei den Kosten der Unterkunft aktuell 62,8%. Der Kreis muss daher 37,2% der Unterkunftskosten tragen. Die Steigerung der Bedarfsgemeinschaften erhöht somit den Betrag des Kreisanteils der Kosten der Unterkunft.

Durch die mit dem Bürgergeld zum 1. Januar 2023 erfolgte deutliche Erhöhung der Regelsätze dürfte grundsätzlich eine größere Anzahl von Personen anspruchsberechtigt nach dem SGB II (Bürgergeld) werden.

Eine belastbare Bezifferung möglicher Neuanträge kann aktuell nicht erfolgen, da mit dem gleichzeitig zum 1. Januar 2023 eingeführten Wohngeld-Plus-Gesetz eine vorrangige Transferleistung eingeführt wurde, die einen Bedarf auf finanzielle Unterstützung aufgrund gestiegener Wohnungs- und Heizkosten vorrangig bedienen soll.

Dennoch ist von einer Fallsteigerung auszugehen; insbesondere durch die im Bürgergeld verankerten Karenzenzeiten für Wohnraum und Vermögen mit den dazugehörigen Vermögensfreigrenzen. Auch dies wird einen Einfluss auf die Summe des Kreisanteils an den Kosten der Unterkunft haben.

Ebenso können sich bereits im SGB II befindliche Bedarfsgemeinschaften, deren Bedarf über das neue Wohngeld-Plus-Gesetz abgegolten werden könnte und diese somit aus dem SGB II

Bezug herausfallen würden, erst zum 1. Juli 2022 übergeleitet werden. Auch hier können aktuell noch keine Testberechnungen durchgeführt werden, um eine belastbare Zahl der Bedarfsgemeinschaften ermitteln zu können. Die Kosten der Unterkunft dieser Bedarfsgemeinschaften werden den Kreishaushalt im 1. Halbjahr belasten.

In den Planungen für den Haushalt 2023 wurden die Kosten der Unterkunft mit einem Gesamtvolumen von 37,5 Mio. Euro beziffert, was eine Erhöhung zum Vorjahresansatz von 11 Mio. Euro entspricht. Die geplanten Mehrerträge betragen etwa 6,44 Mio. Euro. Die Differenz in Höhe von 4,56 Mio. Euro verschlechtert das Haushaltsergebnis des Kreises.

Die Fallzahlensteigerungen haben die Leistungen im Bereich der Bildung und Teilhabe deutlich erhöht und werden diese noch weiter erhöhen, da auch die Bezieher von Wohngeld für die Leistungen nach Bildung und Teilhabe anspruchsberechtigt sein werden. Diese Kosten werden jedoch vollständig vom Bund erstattet.

Die Fallzahlensteigerung bedingt auch eine Verstärkung des Personals für den Bereich der Leistungssachbearbeitung sowie im Fallmanagement und im Team Bildung und Teilhabe. Daher wurden hier entsprechend Stellen für den Haushalt 2023 angemeldet, die zeitnah besetzt werden sollen. Dies führt zu einer Erhöhung der Personalkosten des Kreises, auch wenn sich für das kommunale Jobcenter der Bund an den Personalkosten mit 84,8% beteiligt. Die aktuell eingeplanten Personalkostensteigerungen im Bereich des Jobcenters betragen ca. 1,1 Mio. Euro, wobei der prognostizierte Eigenanteil inkl. der erstatteten Personalnebenkosten etwa 200.000 Euro betragen würde.

Fachdienst Migration:

Auswirkungen des Bürgergeld-Gesetzes:

Das Bürgergeld-Gesetz sorgt auch für die Erhöhung der beiden Regelsatz-Gruppen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Leistungen nach § 2 AsylbLG werden analog den Regelsätzen des SGB XII gewährt und erhöhen sich dementsprechend wie oben beschrieben. So erhöht sich der Betrag der Regelbedarfsstufe 1 um rund 53,00 € pro Fall und Monat.

Für die Höhe der pauschalisierten Leistungen für die Bestreitung des Lebensunterhalts nach § 3 AsylbLG bildet das SGB XII das Referenzsystem. Somit sind gemäß § 3a Absatz 4 AsylbLG die AsylbLG-Leistungssätze entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB XII fortzuschreiben. In der Regelbedarfsstufe 1 bedeutet dies eine Erhöhung der Regelleistungen um 43,00 € pro Fall und Monat.

Legt man für 2023 eine wöchentliche Zuweisung von 30 Personen zu Grunde, belaufen sich die Mehraufwendungen allein aufgrund der Regelsatzerhöhungen auf rund 1,1 Mio. € / Jahr. Da die große Pauschale des Landesaufnahmegesetzes, welche die Kosten der Kreise für die Versorgung und Betreuung kompensieren soll, nicht in gleichem Maße steigt, wird der Anteil der nicht erstattungsfähigen Kosten größer.

Fachdienst Ausländerbehörde, Personenstandswesen

Für den ausländerrechtlichen Bereich ist durch Gesetzesänderungen des Bundes insbesondere in den folgenden zwei Bereichen ein besonders hoher Aufwand entstanden:

Ukraine:

Durch die Aktivierung der EU-Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen wurde erstmalig der Rechtsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetzes eröffnet.

Mit den zum 1. Juni 2022 hierzu in Kraft getretenen zusätzlichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes wurde auch die arbeitsintensive Wohnsitzregelung des § 12a für diesen Personenkreis mitaufgenommen, dazu die Verpflichtung der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Ausländerbehörde vor Erteilung einer ausländerrechtlichen Bescheinigung (u.a. §§49 Abs. 4a und 81 Abs.7).

Daneben wurde mit der Zuweisungsbuchung „Free“ für ukrainische Schutzsuchende ein weiteres Aufgabenfeld der Ausländerbehörde übertragen.

Neben dem enormen Personalaufwand, der nur mittels zusätzlichen Unterstützungskräften bewältigt werden kann, sind auch erhebliche Kosten bei der Bestellung von mittlerweile rund 3.000 zusätzlichen Aufenthaltstiteln (rd. 65.000 €) bei der Bundesdruckerei entstanden.

Chancen-Aufenthaltsrecht:

Der Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht beschlossen. Es sieht vor, dass ausreisepflichtige Personen, die seit mindestens fünf Jahren geduldet in Deutschland leben, für 18 Monate ein Chancen-Aufenthaltsrecht bekommen. Für die Ausländerbehörde unseres Kreises bedeutet es, die Erteilung der 18-monatigen Aufenthaltserlaubnis für etwa 600 in Frage kommenden Personen individuell zu prüfen. Auch hier werden weitere Kosten bei der Bundesdruckerei entstehen.

Für den begünstigten Personenkreis beider Rechtsbereiche besteht eine weitgehende Befreiung der Antrags- und Erteilungsgebühren, so dass den Mehrkosten keine zusätzlichen Einnahmen entgegenstehen.

Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienste:

Für die Umsetzung der Maßnahmen des Bundes im Bereich der zivilen Verteidigung kommen 2023/24 für den Fachdienst III.3 folgende Aufgaben in der Materialbeschaffung und Personalbesetzung hinzu:

Investition:

Abrollbehälter Trinkwasser (2024) ca. 105.000 €

Personal (Vollzeitstellen für die Zivile Verteidigung):

Alarmkalenderführerin/ Alarmkalenderführer

Ansprechpartner Zivilverteidigung (AZV)

Ansprechpartner für die Aufrechterhaltung des behördlichen Betriebs (AbB)

0.5 Stelle für 2024 zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung

(Labsky)

Irrgang, Lars

Von: Remler, Andreas
Gesendet: Donnerstag, 2. März 2023 15:26
An: Irrgang, Lars
Cc: Günter F. Döring
Betreff: Anfrage 01/23 der CDU-Fraktion betr. 265 über Bf. Idst

Hallo Herr Irrgang,

nachfolgend die Stellungnahme der RTV:

Die Linienführung der 265 innerhalb Idsteins über Gänsbergspange, Friedhof, Taubenberg und Krankenhaus schließt eine Lücke, die durch die Änderung des Idsteiner Stadtverkehrs entstanden ist. Außerdem wird das Krankenhaus Idstein somit direkt für umliegende Ortschaften erreichbar. Eine Verlängerung der Linie an den Bahnhof ist aufgrund von Lenkzeitbeschränkungen nicht möglich. Wenn, darin müsste in Idstein die komplette Linienführung auf die der Regionalbuslinien umgestellt werden, was die oben beschriebene Lücke wieder aufreißen ließe.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Andreas Remler
Kaufm. Leiter
Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
Aarstraße 133a
65232 Taunusstein
Tel.: 06128/7400041
Fax: 06128/7400081
E-Mail: Andreas.Remler@rtv-mail.de
www.r-t-v.de

Geschäftsführer: Thomas Brunke
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Landrat Frank Kilian HRB 16394 Amtsgericht Wiesbaden Ust.
ID:177436407

Haftungsausschluss: Diese e-Mail, inklusive der Anhänge, ist ungeschützt und könnte während der Übermittlung von Dritten verändert werden. Der Absender schließt deshalb jegliche Haftung oder rechtliche Verbindlichkeit für elektronisch versandte Nachrichten aus. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich zu informieren und die Mitteilung in Ihrem System zu löschen.

KR
Über Dezernent

Schriftlicher Antwortvorschlag zur kleinen Anfrage Nr. 02/23 der CDU-Fraktion betr. „Ausschreibung lokaler Busverkehrsleistungen – Abgleich Plan und Ergebnis“

Anfrage:

1. Wann ist der mit dem Kreistagsbeschluss vom 21.09.2021 geforderte Bericht an den Kreistag erfolgt? Wenn noch nicht erfolgt: Wann ist damit zu rechnen?
2. Wurden die formal ausgeschriebenen Fahrpläne den Kommunen vor Fahrplanwechsel bekannt gegeben? Hat eine Abstimmung zwischen RTV und Kommunen darüber stattgefunden?
3. Wurden die final ausgeschriebenen Fahrpläne den Schulen und dem zuständigen Fachdienst der Kreisverwaltung vor Fahrplanwechsel bekannt gegeben? Hat eine Abstimmung zwischen RTV, den Schulen und dem zuständigen Fachdienst der Kreisverwaltung darüber stattgefunden?

Antwort:

In der Tat ist es nach dem Betreiberwechsel am 11.12.2022 zu Störungen im ÖPNV in der Leistungserbringung der Verkehrsunternehmen gekommen. Im Vergleich zu vergangenen Ausschreibungen waren diese aber eher gering. Leider waren auch Schulen betroffen. Dies hängt damit zusammen, dass der lokale Busverkehr im RTK nach wie vor maßgeblich durch die Schülerbeförderung geprägt ist. Jedoch ist er bereits seit Jahren genau aus diesem Grund sehr genau auf die Schulen ausgerichtet. Es gab von planerischer Seite keinerlei Unstimmigkeiten zu den der RTV vorliegenden Informationen seitens Kommunen und Schulen. Insbesondere wurden keine Schulen gemäß Schulentwicklungsplan vergessen, die Schulanfangs- und Endzeiten waren durchweg abgestimmt. Das Konzept des Stadtverkehrs war mit der Stadt Idstein im Vorfeld besprochen. Derzeit wird mit der Stadt aufs engste abgestimmt eine andere Lösung vorbereitet.

Das Angebot des ÖPNV hat sich um 100% erhöht. Grundsätzlich wird jetzt im Stundentakt gefahren (Jedes Dorf zu jeder Stunde) und in den Hauptverkehrszeiten halbstündlich. Auf vielen Linien wurden die Bedienzeiten deutlich ausgeweitet, Linienwege wurden erweitert und teilweise wurden völlig neue Verbindungen geschaffen.

Zwei neue Busunternehmen mussten sich im Kreis etablieren, alle Unternehmen sehen sich mit einem außerordentlich schwierigen Fahrzeugmarkt und einer in diesem Ausmaß noch nie dagewesenen Personalsituation konfrontiert.

Die personelle Situation bei der RTV ist durch Krankheit und Ausscheiden von Mitarbeitern wie den langjährigen Verkehrsplaner belastet. Im Vordergrund aller Tätigkeit stand daher bisher die Stabilisierung des ÖPNV und derzeit die Einführung des 49 € Tickets.

Dies voraus geschickt werden die Fragen beantwortet:

Zu 1

Das Ergebnis der Ausschreibung wurde ausführlich der Gesellschafterversammlung der RTV erläutert. Der geforderte Bericht konnte aufgrund der Sachlage noch nicht erstellt werden, da zwischenzeitlich erhebliche nachträgliche Änderungswünsche bezüglich der Fahrpläne bereits von der RTV umgesetzt wurden (bspw. Lorch) oder noch der politischen Entscheidung unterliegen (bspw. Idstein). Diese Änderungen haben mitunter erhebliche Auswirkungen auf den Preis und müssen für eine aussagekräftige Gegenüberstellung berücksichtigt werden.

Bevor dieser Prozess nicht abgeschlossen ist, kann auch noch kein genauer Zeitpunkt für den Bericht genannt werden.

Zu 2

Bereits in der Vorplanung zur Ausschreibung sind im Jahr 2019 alle Schulen und Kommunen aufgesucht worden und es wurden ihre jeweiligen Interessen abgefragt, die in der weiteren Planung abgewogen und entsprechend berücksichtigt wurden.

Die Fahrpläne wurden zum Fahrplanwechsel in üblicher Weise veröffentlicht (Presse, Print und Online).

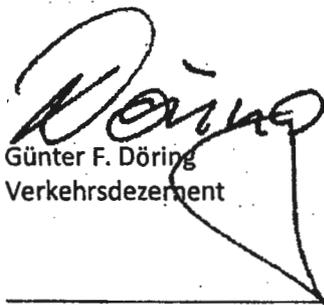
Zu 3

Das gleiche gilt für die Schulen. Der zuständige Fachdienst, das Schulamt wurde informiert. Mit dem Schulamt finden regelmäßige Besprechungen statt, die den Schülerverkehr betreffen. Die Fachkompetenz des Schulamtes und seine Expertise fließen mit ein, das ist ein ständiger Prozess.

Im Übrigen haben nur wenige Schulen Probleme gemeldet, die z.T. zwischenzeitlich gelöst werden konnten, in den meisten Fällen bezogen sich auch diese Probleme auf die Leistungserbringung der Verkehrsunternehmen und nicht auf die Planung der RTV.

Dort, wo die RTV unmittelbaren Zugriff hat, konnte z.T. sehr schnell abgeholfen werden (aktuell bspw. Hallgarten und Wörsdorf). Die Leistungserbringung der Verkehrsunternehmen wird durch die RTV weiterhin sehr eng begleitet. Das gilt nicht für die regionalen Buslinien oder die Bahnlinien im Rheingau, die der RMV betreibt.

Alles in allem kann festgestellt werden, dass sich der ÖPNV stabilisiert und wesentlich weniger Beschwerden eingehen.



Günter F. Döring
Verkehrsdezernent

An

I.KR

über

KB, Wieczorek *Thomas Wieczorek* 1.3.2023

und

FDL IV.3, Frau Grein *27.02.2023*

Stellungnahme zur kleinen Anfrage der AFD-Kreistagsfraktion Rheingau-Taunus Nr. 03/23 vom 20.02.2023

Thema: K714 – Ortsdurchfahrt Waldems-Steinfischbach

Der Kreisausschuss möge über folgende Sachverhalte Auskunft geben:

1. Welche Maßnahmen hat die Kreisverwaltung in der Vergangenheit unternommen, um die Gemeinde Waldems bei den Problemen der zu engen Straße mit zu starkem LKW-Verkehr in der Ortsdurchfahrt des Gemeindeteils Steinfischbach zu unterstützen?
2. Kann ein Tonnage-abhängiges Durchfahrtsproblem (z.B. >7,5 Tonnen) oder ein stellenweiser Ausbau der Straße eine mögliche Problemlösung sein?
3. Welche weiteren Maßnahmen sind seitens der Kreisverwaltung geplant, um die Probleme der Ortsdurchfahrt Steinfischbach grundsätzlich zu lösen?

Stellungnahme des FD IV.3:

Hinweis: Die Kreisstraße K 714 hat die Funktion den allgemeinen überörtlichen Verkehr innerhalb des Kreises abzuwickeln und gleichzeitig den unentbehrlichen Anschluss von dem Ortsteil Steinfischbach an die überörtlichen Verkehrswege anzubinden. Die Kreisstraße K 714 verbindet die B8 mit der L 3031. In ihrem Verlauf befindet sich die Ortsdurchfahrt von Steinfischbach. Die Gemeinde Waldems ist aufgrund der StVRZustV (Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten Straßenverkehrsbehörden) zuständige Verkehrsbehörde für die Kreisstraßen. Die Gemeinde Waldems kann Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen insbesondere des fließenden Verkehrs anordnen, wenn diese erforderlich, geeignet und angemessen sind, um bestimmte Gefahren vom oder für den Straßenverkehr abzuwehren.

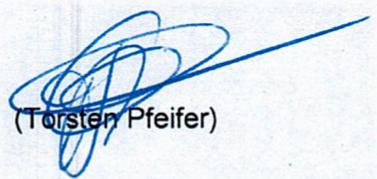
Der Rheingau-Taunus-Kreis ist zuständiger Straßenbaulastträger und damit für den Ausbau und die Unterhaltung verantwortlich. Außerhalb der Ortsdurchfahrt hat die Kreisstraße eine Fahrbahnbreite von 5,50 m bis 6,00 m. Innerhalb der Ortsdurchfahrt weist die Kreisstraße aufgrund von der örtlichen Bebauung und der von der Gemeinde gewünschten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wechselnde Fahrbahnbreiten zw. 4,50 m und 5,60 m auf. Die Verkehrszählung 2021 ergab eine Verkehrsbelastung DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) von 2.506 Kfz/24h, davon 88 LKW-Verkehr (einschl. Busse). Die Verkehrsbelastung liegt damit im Vergleich zu anderen Kreisstraßen im unteren bis mittleren Bereich.

Zu 1 Dem Rheingau –Taunus-Kreis ist bekannt, dass der LKW-Verkehr die Kreisstraße K 714 als Abkürzungstrecke gegenüber der B 275 benutzt. Die K 714 wurde im Rahmen der Zustandserfassung der Bewertungen der Kreisstraßen des Rheingau-Taunus-Kreises 2019 bewertet. Aus dieser Bewertung konnte abgeleitet werden, dass die K 714 auf der freien Strecke zwischen dem Kreuzungspunkt B8 (Str.-km 0,000) und der OD Steinfischbach (Str.-km 3,100) sanierungsbedürftig ist. Die K 714 ist Teil des Kreisstraßen Sanierungsprogramms 2020 – 2030 und soll in Abstimmung mit der Gemeinde Waldems ab 2028 projektiert im Bestand grundhaft saniert werden. Wenn die Straße auf der freien Strecke verbreitert werden muss, ist eine Verbesserung für die Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs zu erwarten. Allerdings bestehen in der Ortsdurchfahrt von Steinfischbach aufgrund der vorhandenen örtlichen Verhältnisse (siehe Hinweis) keine großen baulichen Möglichkeiten eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu erreichen. Die vorhandenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wurden auf Wunsch der Gemeinde errichtet. Die Gemeinde Waldems und der Rheingau-Taunus-Kreis sind sich hinsichtlich der Ortsdurchfahrt von Steinfischbach einig, dass ein Ausbau der Ortsdurchfahrt die Verkehrsabwicklung aller Verkehrsarten nicht wesentlich verändern kann.

Zu 2 Für eine Tonnagebegrenzung gibt es keinen baulichen Grund. Wie schon zu Nr.1 festgestellt, bestehen in der Ortsdurchfahrt von Steinfischbach aufgrund der vorhandenen örtlichen Verhältnisse keine großen baulichen Möglichkeiten eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu erreichen. Fallen die Verkehrsinseln weg, dann wird die Ortsdurchfahrt von Steinfischbach für den LKW-Verkehr attraktiver. Dies kann sicherlich nicht im Sinne der Gemeinde sein.

Zu 3 Mit Hinweis auf die vorgenannten Ausführungen sieht der Rheingau-Taunus-Kreis als Straßenbaulastträger derzeit keine Möglichkeit bauliche Maßnahmen umzusetzen, die eine Entschärfung des LKW-Problems bewirken können. Auch der straßenverkehrsrechtliche

Ausschluss einer bestimmten Verkehrsart (zuständig hierfür die Verkehrsbehörde der Gemeinde Waldems) wird Seitens des Rheingau-Taunus-Kreises problematisch gesehen, da es hierfür keine Begründung gibt.



(Torsten Pfeifer)

I.KR

über

Herrn
Landrat Kilian

Li 3. März 2023

**Kleine Anfrage Nr. 04/23 der AfD-Fraktion
Personenstandsrechtliche Stellungnahme**

Seitens der Verwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Ziffer 1

Wie viele Personen haben seit Änderung des Personenstandsgesetzes im Rheingau-Taunus-Kreis die ersatzlose Löschung ihrer bisherigen Geschlechtsbezeichnung beantragt/gemeldet?

Die Daten werden nicht zentral erfasst. Nach einer erforderlichen Abfrage der Standesämter im Rheingau-Taunus-Kreis liegen keine Fälle vor.

Ziffer 2

Wie viele Personen sind im Rheingau-Taunus-Kreis ohne Geschlechtsbezeichnung gemeldet?

Auch diese Daten werden nicht zentral erfasst. Nach einer Abfrage der Einwohnermeldeämter im Rheingau-Taunus-Kreis liegen ebenfalls keine Fälle vor.

Ziffer 3

Wie viele Personen haben seit Änderung des Personenstandsgesetzes im Rheingau-Taunus-Kreis die Änderung ihrer bisherigen Geschlechtsidentität in „divers“ beantragt?

Die Daten werden ebenfalls nicht zentral erfasst. Nach der notwendigen Abfrage der Standesämter im Rheingau-Taunus-Kreis wurde ein Fall gemeldet.

Ziffer 4

Wie viele Personen sind im Rheingau-Taunus-Kreis als divers gemeldet und haben sich im Rheingau-Taunus-Kreis als divers beworben?

Aufgrund des anonymen Bewerbungsverfahrens ist eine Aussage nur für den Personenkreis möglich, der in die engere Auswahl gekommen ist.
Dort hatten wir bisher keine „diversen“ Bewerbungen.


(Pendelin)

Nach der erforderlichen Abfrage bei den
Einwohnermeldeämtern im RStK sind aktuell
zwei Personen als „divers“ gemeldet.

Li 3. März 2023

Kreisorgane
KR, Herr Irrgang

über

Fachbereichsleiter IV Herr Bachmann

über

Kreisbeigeordnete
Frau Dr. Orth-Krollmann

Kleine Anfrage Nr. 05/23 der AfD-Fraktion: Zufahrtswege Windkraftanlagen
hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Ziffer 1:

Für welche im Rheingau-Taunus-Kreis errichtete Windkraftanlagen wurden Zufahrtswege errichtet.

Antwort:

Da sich die Zuständigkeit für die Errichtung in den vergangenen Jahre dahingehend geändert hat, dass aufgrund der Höhe und Anzahl der geplanten Windkraftanlagen das Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) durch das Regierungspräsidium erfolgt, sind nur Anlagen in der Anfrage relevant, die auch der Kreisausschuss genehmigt hat. Eine genaue Recherche ist zeitaufwändig und bedarf der Prüfung eines jeden Vorgangs. In der Regel stehen die Altanlagen an bestehenden Forst- und landwirtschaftlichen Wegen mit nur einem sehr kurzen „Stichweg“ zur Anlage selbst. Eine weitergehende Beantwortung der Frage ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Ziffer 2:

Welcher dieser errichteten Zufahrtswege sind für die Benutzung für den Schwerlastverkehr geeignet und konzipiert worden?

Antwort:

Hat sich durch Antwort zu Ziffer 1 erledigt.

Ziffer 3:

Gibt es auch Zufahrtswege, die nicht für den Schwerlastverkehr geeignet sind, wenn ja, welche?

Antwort:

Uns ist dazu nichts bekannt.

Ziffer 4:

Welche Kriterien an Breite der Straße und Tiefe des Straßenaufbaus müssen erfüllt werden, damit ein Zufahrtsweg zu WKA'en für den Schwerlastverkehr geeignet ist?

Antwort:

Hierbei handelt es sich nicht um ein naturschutzfachliches Anliegen. Dazu können wir keine Aussage treffen. Mutmaßlich sollte der Weg so ausgebaut sein, dass der Schwerlastverkehr gefahrlos darüber fahren kann.

Ziffer 5:

Welchen Recht unterliegt die Errichtung von Zufahrtsstraßen zu WKA'en?

Antwort:

Nach unseren Erkenntnissen werden in heutigen Genehmigungsverfahren nach BImSchG die Zuwegungen vom bestehenden Weg bis zur Windkraftanlage im selben Verfahren behandelt.



(Schulz)

Fachdienstleiterin Umwelt